3697a Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen
(vom)
Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 3. März 1999
beschliesst:

Minderheitsantrag Julia Gerber Rüegg, Emy Lalli, Claudia Balocco, Susanne Rihs-Lanz (in Vertretung Peter Förtsch) und Hansruedi Schmid

Die Vorlage 3697 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, welche für die Auslagerung von Informatiksystemen und -anwendungen mit strategischer Bedeutung sowie für die Bearbeitung von schützenswerten oder geheimen Daten lediglich Auslagerungen an oder die Beauftragung von Unternehmungen erlaubt, welche öffentlichrechtlich organisiert sind.

I. Vertragliche Auslagerung und Zusammenarbeit

Grundsatz

§ 1. Der Regierungsrat, die Direktionen, Ämter und Betriebe sowie der Kantonsrat, der Ombudsmann, die obersten kantonalen Gerichte und die öffentlichrechtlichen Anstalten können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informatikdienstleistungen privat- oder öffentlichrechtlichen Institutionen übertragen oder im Bereich der Informatik mit solchen Institutionen zusammenarbeiten.

Die Auslagerung von Informatiksystemen und -anwendungen mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Das öffentliche Organ, das externe Informatikdienstleistungen in Anspruch nimmt, bleibt für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

^{*} Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Christian Bretscher, Birmensdorf; Dr. Robert Chanson, Zürich; Peter Förtsch, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Benedikt Gschwind, Zürich; Hansruedi Hartmann, Gossau; Emy Lalli, Zürich; Hansruedi Schmid, Richterswil; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Jürg Trachsel, Richterswil; Markus J. Werner, Niederglatt; Sekretärin: Marianne Heusi

Minderheitsantrag Claudia Balocco, Julia Gerber Rüegg, Emy Lalli, Susanne Rihs-Lanz (in Vertretung Peter Förtsch) und Hansruedi Schmid

§1 Abs. 2 Informatiksysteme und -anwendungen mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung können nur am öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen ausgelagert werden.

Sicherung der Verwaltungstätigkeit

§ 2. Das öffentliche Organ stellt durch organisatorische und technische Massnahmen sowie vertragliche Auflagen sicher, dass die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn ein privates Unternehmen, bei dem es Informatikdienstleistungen bezieht, Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeit einstellt.

Privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Kanton Zürich allein oder zusammen mit andern öffentlichen Institutionen eine Kapital- und Stimmenmehrheit hält, gelten nicht als private Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung.

Amtsgeheimnis und Datenschutz

§ 3. Das öffentliche Organ darf besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und solche, die im Interesse des Staates der Geheimhaltung unterliegen, privatrechtlich organisierten Unternehmen nur dann zur Bearbeitung zugänglich machen, wenn sie durch organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugter Einsichtnahme geschützt sind. Es stellt sicher, dass solche Daten ausschliesslich von Mitarbeitenden des Unternehmens bearbeitet werden, die diesbezüglich seinem Kontroll- und Weisungsrecht unterstellt und als Hilfspersonen an das Amtsgeheimnis sowie allfällige Berufs- oder Spezialgeheimnisse gebunden sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über das Bearbeiten von Daten im Auftrag.

Minderheitsantrag Hansruedi Schmid, Claudia Balocco, Julia Gerber Rüegg, Emy Lalli und Susanne Rihs-Lanz (in Vertretung von Peter Förtsch)

§3 Das öffentliche Organ darf besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und solche, die im Interesse des Staates der Geheimhaltung unterliegen, privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht zur Bearbeitung zugänglich machen.

II. Beteiligung an Informatikunternehmen

Gründung und Beteiligung § 4. Der Regierungsrat kann für die Erfüllung von Informatikbedürfnissen öffentlicher Organe Informatikunternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Form gründen sowie Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben.

Der Regierungsrat bestimmt, wer die dem Staat aufgrund der Beteiligung zustehenden Rechte wahrnimmt und ihn in der Verwaltung des Unternehmens vertritt.

Einbringung staatlicher Vermögenswerte

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, der Informatik dienende Sach- und Vermögenswerte sowie Beteiligungen des Staates nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder die Begründung einer Forderung in ein Informatikunternehmen einzubringen. Darlehen sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

Minderheitsantrag Benedikt Gschwind, Claudia Balocco, Julia Gerber Rüegg, Emy Lalli, Susanne Rihs-Lanz (in Vertretung Peter Förtsch) und Hansruedi Schmid

Übernahme von Staatspersonal

§ 6 Der Regierungsrat wirkt darauf hin, dass das Unternehmen, welches vom Staat Informatikmittel übernimmt, dem betroffenen Staatspersonal unter Berücksichtigung der beim Staat geleisteten Dienstzeit Arbeitsplätze zu vergleichbaren Bedingungen anbietet. Der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages wird angestrebt.

Zürich, 3. Mai 1999

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Thomas Dähler Marianne Heusi